



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 112/2022
vom 22. September 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7569
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 30 des Grundlagengesetzes vom 18. Mai 1960 über die belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalten, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 31. März 2021, dessen Ausfertigung am 29. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

- « Verstoßen (a) Artikel 30 des Grundlagengesetzes vom 18. Mai 1960 über die belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalten dadurch, dass er die RTBF für die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die direkten Steuern des Staates und die Gebühren oder Steuern der Provinzen und der Gemeinden mit dem Staat gleichstellt, (b) der allgemeine Rechtsgrundsatz oder die gesetzliche Regel, nach dem bzw. der die Güter des öffentlichen Eigentums des Staates und diejenigen seines privaten Eigentums, die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses verwendet werden, wegen ihrer Beschaffenheit nicht der Steuer unterworfen werden können, und nach dem bzw. der diese Güter nur der Steuer unterworfen werden, wenn eine Gesetzesbestimmung dies ausdrücklich vorsieht, und die Bestimmung von Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung, nach der eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, auf sie keine Anwendung findet, oder (c) die Verbindung zwischen dem genannten Artikel 30 und dem genannten allgemeinen Rechtsgrundsatz oder der genannten gesetzlichen Regel, dahin ausgelegt, dass die RTBF von allen Gemeindesteuern befreit ist für die Güter des öffentlichen Eigentums und

diejenigen ihres privaten Eigentums, die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses verwendet werden, gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung und den Grundsatz der kommunalen Steuerautonomie? »;

- « Verstoßen (a) Artikel 30 des Grundlagengesetzes vom 18. Mai 1960 über die belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalten dadurch, dass er die RTBF für die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die direkten Steuern des Staates und die Gebühren oder Steuern der Provinzen und der Gemeinden mit dem Staat gleichstellt, (b) der allgemeine Rechtsgrundsatz oder die gesetzliche Regel, nach dem bzw. der die Güter des öffentlichen Eigentums des Staates und diejenigen seines privaten Eigentums, die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses verwendet werden, wegen ihrer Beschaffenheit nicht der Steuer unterworfen werden können, und nach dem bzw. der diese Güter nur der Steuer unterworfen werden, wenn eine Gesetzesbestimmung dies ausdrücklich vorsieht, und die Bestimmung von Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung, nach der eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, auf sie keine Anwendung findet, oder (c) die Verbindung zwischen dem genannten Artikel 30 und dem genannten allgemeinen Rechtsgrundsatz oder der genannten gesetzlichen Regel, dahin ausgelegt, dass die RTBF von allen Gemeindesteuern befreit ist für die Güter des öffentlichen Eigentums und diejenigen ihres privaten Eigentums, die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses verwendet werden, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits der RTBF und andererseits den anderen Wirtschaftsteilnehmern, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, aber auch allen, die Gemeindesteuern schulden, herbeiführen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 30 des Grundlagengesetzes vom 18. Mai 1960 über die belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalten (nachstehend: Gesetz vom 18. Mai 1960) bestimmt:

« Les instituts sont assimilés à l'État, en ce qui concerne l'application des lois et règlements relatifs aux impôts directs de l'État et aux taxes ou impôts des provinces et des communes. Ils sont exonérés des taxes sur les installations radiophoniques émettrices et réceptrices ».

Die « Anstalten », auf die das Gesetz vom 18. Mai 1960 Bezug nimmt, bezeichnen die öffentlichen Einrichtungen « Radiodiffusion-Télévision belge, Émissions françaises », « Belgische Radio en Televisie Nederlandse uitzendingen » und « Radiodiffusion-Télévision belge – Institut des services communs » (Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2 § 1 Absatz 1).

B.1.2. Der erste Entwurf, der dem Gesetz vom 18. Mai 1960 zugrunde lag, befreite die vorerwähnten Anstalten von « allen Steuern oder Abgaben an die Provinzen und Gemeinden ». Der Staatsrat hat in seinem Gutachten hervorgehoben:

« L'article 26 exonère les instituts de tous impôts ou taxes au profit des provinces et communes. Cette disposition crée pour ces instituts un régime plus favorable que celui dont l'État lui-même jouit en ce qui concerne les impôts provinciaux et communaux. D'accord avec le Gouvernement, un autre texte est proposé ci-après » (StR, Gutachten Nr. 6619/2 vom 10. April 1959, S. 45).

Der zweite Entwurf, der dem Gesetz vom 18. Mai 1960 zugrunde lag, hat die Bemerkung des Staatsrates berücksichtigt und hat die vorerwähnten Anstalten dem Staat gleichgestellt, was die Anwendung von Verordnungen über Abgaben oder Steuern der Provinzen und Gemeinden betrifft (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 317, S. 17).

B.1.3. Aus der Formulierung von Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 und der vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung das Ziel einer Steuerbefreiung verfolgt. Durch die Angleichung des Besteuerungssystems der Anstalten an das des Staates bezweckt Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 nämlich, diese von den Besteuerungen zu befreien, denen der Staat nicht unterworfen ist.

B.2.1. Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1977 « zur Festlegung des Statuts der Belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalt der Französischen Kulturgemeinschaft (R.T.B.F.) » (nachstehend: Dekret vom 12. Dezember 1977), bestimmt:

« Il est institué sous la dénomination ' Radio-Télévision belge de la Communauté culturelle française ' (R.T.B.F.) un établissement public doté de la personnalité juridique et dénommé ci-après ' Institut ' ».

[...] ».

Artikel 30 des Dekrets vom 12. Dezember 1977 bestimmt:

« L'institut reprend les droits et obligations de l'institut d'émission ' Radiodiffusion-Télévision belge, émissions françaises ' visés dans la loi du 28 mai 1960 organique des instituts de la Radiodiffusion-Télévision belge et les lois postérieures ».

Artikel 31 des Dekrets vom 12. Dezember 1977 bestimmt:

« En tant qu'ils concernent l'Institut d'émission ' Radiodiffusion-Télévision belge, émissions françaises ', sont abrogés les articles 1er; 9, § 2; 10; 11; 12, §§ 1er, 2, 3, 4 et 5; 13; 20; 21; 23; 24; 25, § 1er; 26; 27; 28; §§ 1er, 2, premier alinéa et 5; 29; 31; 32; 33; 34 de la loi du 18 juin 1960 organique des Instituts de la Radiodiffusion-Télévision

[...] ».

Mit dem Dekret vom 12. Dezember 1977 hat der Dekretgeber folglich Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 im Gegensatz zu anderen seiner Bestimmungen nicht aufgehoben.

B.2.2. Das Dekret vom 12. Dezember 1977 wurde durch das aktuell geltende Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 « zur Festlegung des Statuts der Belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalt der Französischen Gemeinschaft (RTBF) » (nachstehend: Dekret vom 14. Juli 1997) aufgehoben und ersetzt. Auch durch dieses Dekret wurde Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 nicht aufgehoben.

B.2.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass sich die Belgische Rundfunk- und Fernsehanstalt der Französischen Gemeinschaft (nachstehend: RTBF) auf Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 berufen kann, insofern sie die Rechte und Pflichten der Sendeanstalt « Radiodiffusion-Télévision belge, émissions françaises » übernommen hat.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.3.1. Die RTBF führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen unzulässig seien, insofern sie sich auf die Rechtsprechung des Kassationshofes beziehen.

B.3.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

B.3.3. Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 stellt die RTBF dem Staat gleich, was insbesondere « die Anwendung von Verordnungen über Abgaben oder Steuern der

Gemeinden » betrifft. Mit einem Entscheid vom 23. Februar 2018 hat der Kassationshof eine Beschwerde zurückgewiesen, die gegen einen Entscheid des Appellationshofes Brüssel gerichtet war, mit dem mehrere Veranlagungen zu einer Gemeindesteuer wegen der in Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 vorgesehenen Gleichstellung der RTBF mit dem Staat für nichtig erklärt worden waren (Kass., 23. Februar 2018, F.16.0102.F).

In diesem Entscheid hat der Kassationshof geurteilt, dass « die Güter des öffentlichen Eigentums des Staates und diejenigen seines privaten Eigentums, die einem öffentlichen Dienst oder einem Dienst allgemeinen Interesses dienen, [...] ihrem Wesen nach keiner Besteuerung unterliegen [können]. Daraus folgt, dass einerseits diese Güter nur einer Steuer unterworfen sind, wenn eine Gesetzesbestimmung dies ausdrücklich vorsieht, und dass andererseits die Bestimmung von Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung, nach der eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, nicht auf sie anwendbar ist ».

Mit einem Entscheid vom 9. Mai 2019 hat der Kassationshof in ähnlicher Weise geurteilt, dass « die Steuer eine Abgabe ist, die von Amts wegen durch den Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Agglomerationen, die Gemeindeföderationen oder die Gemeinden auf die Mittel von Personen erhoben wird, die in ihrem Gebiet leben oder dort über Interessen verfügen, um dem Nutzen der Allgemeinheit zu dienen. Somit kann der Staat bei der Ausübung seiner Führungs- oder Verwaltungstätigkeit der föderalen öffentlichen Dienste keiner Besteuerung unterliegen » (Kass., 9. Mai 2019, F.18.0010.F).

B.3.4. Auf diese Rechtsprechung nimmt das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der Vorabentscheidungsfrage Bezug, wenn es Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 in dem Sinne auslegt, dass er die RTBF von jeder Gemeindesteuer auf die Güter des öffentlichen Eigentums und diejenigen ihres privaten Eigentums, die einem öffentlichen Dienst oder einem Dienst allgemeinen Interesses dienen, befreit.

B.4. Der Gerichtshof prüft die ihm gestellten Fragen nicht, um sich zur Rechtsprechung des Kassationshofes zu äußern, was nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, sondern ausgehend von der Hypothese in den Vorabentscheidungsfragen, dass die fragliche Bestimmung in der dort formulierten Weise auszulegen ist.

B.5. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den Antrag auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage beim Gerichtshof der Europäischen Union

B.6. Die Gemeinde Schaerbeek führt an, dass die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung gegen die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) verstoßen würde, insofern sie eine von diesen Bestimmungen verbotene neue oder bestehende Beihilfe darstelle. Daher beantragt sie, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen sei.

B.7.1. Artikel 267 des AEUV ermächtigt den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Fall von Zweifeln bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines schwebenden Verfahrens bei einem einzelstaatlichen Gericht wichtig ist, muss dieses, auch von Amts wegen, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen.

B.7.2. Die Artikel 107 und 108 des AEUV bestimmen, dass, soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Staaten gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Diese Bestimmungen sehen ein Verfahren vor, wonach die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen fortlaufend überprüft. Stellt sie fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so « beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat ». Diese Entscheidung hat keine Rückwirkung.

Aufgrund derselben Bestimmungen müssen die neuen Beihilferegelungen vor ihrer Ausführung der Kommission zur Kenntnis gebracht werden. Die Kommission beurteilt deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des europäischen Rechts. Wenn der betreffende Staat dies nicht mitteilt, obliegt es in letzter Instanz auch der Kommission, unter Aufsicht der europäischen Rechtsprechungsorgane über die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Binnenmarkt zu entscheiden.

B.7.3. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass eine Maßnahme, die im Sinne der Artikel 107 und 108 des AEUV als staatliche Beihilfe eingestuft wird, ohne Entscheidung der Europäischen Kommission nicht *a priori* als im Widerspruch zum Binnenmarkt stehend angesehen werden kann. Wenn die Kommission entscheidet, dass dies bei einer bestehenden Beihilfe der Fall ist, wird die Beihilfe innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist aufgehoben oder geändert. Wenn es sich um eine neue Beihilfe handelt, bewirkt der bloße Umstand, dass die vorherige Meldung bei der Kommission nicht erfolgt, nicht, dass sie mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, dass eine ohne vorherige Meldung zur Ausführung gebrachte neue Beihilfe im Widerspruch zum Binnenmarkt steht, verlangt die Kommission grundsätzlich deren Rückforderung.

B.7.4. Somit ist der Gerichtshof der Europäischen Union « nicht befugt [...], über die Vereinbarkeit einer nationalen Maßnahme mit dem Unionsrecht zu entscheiden. Er kann auch nicht über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe oder einer Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt entscheiden, da hierfür ausschließlich die Kommission zuständig ist, die dabei der Kontrolle des Unionsrichters unterliegt (Urteil *Fallimento Traghetti del Mediterraneo*, C-140/09, EU:C:2010:335, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung) » (EuGH, 16. Juli 2015, C-39/14, *BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH*, Randnr. 19).

B.8. Folglich ist es nicht notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.9. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 170 § 4 der Verfassung, insofern sie die Steuerautonomie der Gemeinden begrenzt.

B.10. Artikel 170 § 4 der Verfassung bestimmt jetzt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 18. Mai 1960 bestimmte Artikel 110 Absätze 3 und 4 der Verfassung:

« Aucune charge, aucune imposition communale ne peut être établie que du consentement du conseil communal.

La loi détermine les exceptions dont l'expérience démontrera la nécessité, relativement aux impositions provinciales et communales ».

B.11.1. Gemäß dieser Bestimmung verfügt die Gemeinde über eine autonome Steuerbefugnis, außer wenn im Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, festgelegt worden sind oder werden.

Das auf dieser Verfassungsgrundlage angenommene Gesetz muss restriktiv ausgelegt werden, da es die Steuerautonomie der Gemeinden begrenzt.

B.11.2. Entgegen den Ausführungen der Gemeinde Schaerbeek hat der Umstand, dass der Dekretgeber der Französischen Gemeinschaft durch seine Dekrete vom 12. Dezember 1977 und vom 14. Juli 1997 Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 nicht aufgehoben hat, keine Übernahme des Inhalts dieser Bestimmung durch diesen Dekretgeber zur Folge. Somit ist davon auszugehen, dass die darin enthaltene Befreiung sehr wohl auf das Gesetz vom 18. Mai 1960 zurückzuführen ist.

B.11.3. Wie in B.1.3 erwähnt, bezweckt Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960, die « Anstalten », auf die er abzielt, von den Besteuerungen zu befreien, denen der Staat nicht unterworfen ist, insbesondere auf dem Gebiet von Gemeindesteuern. Der Gesetzgeber hat so von der Befugnis Gebrauch gemacht, die ihm der frühere Artikel 110 Absätze 3 und 4 der Verfassung einräumte, um zu vermeiden, dass die den vorerwähnten « Anstalten » übertragenen Aufträge durch die anderen Steuerbehörden geschuldeten Steuern beeinträchtigt würden.

B.12. Wie in B.2.3 erwähnt, ist die von Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 vorgesehene Gleichstellung nunmehr auf die RTBF anwendbar. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die vorerwähnte Bedingung der « Notwendigkeit » weiterhin erwiesen ist.

B.13.1. Die von Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960 vorgesehene Gleichstellung kann als notwendig angesehen werden, da die RTBF einen öffentlichen Dienst übernimmt, ihre Güter einem für die Bevölkerung erbrachten Dienst dienen und ihr Sonderstatus es rechtfertigt, dass sie besonderen Regeln unterliegt: Es ist nämlich zwar zutreffend, dass bestimmte ihrer Tätigkeiten denen anderer Wirtschaftsteilnehmer ähnlich sind, aber das ändert nichts daran, dass sie gemäß dem Dekret vom 14. Juli 1997 und dem nach diesem abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag einer Reihe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegt, denen weder diese anderen Wirtschaftsteilnehmer noch andere, die Gemeindesteuern schulden, unterliegen.

B.13.2. Außerdem wird die RTBF insbesondere durch einen jährlich von der Französischen Gemeinschaft zugewiesenen Zuschuss, der als Gegenleistung für die Erfüllung ihres Auftrags des öffentlichen Dienstes gemäß dem Geschäftsführungsvertrag gewährt wird, sowie durch die Einnahmen aus ihren Geschäftstätigkeiten finanziert, wobei die Nettogewinne aus diesen Tätigkeiten vollständig zur Finanzierung der Nettokosten ihres Auftrags des öffentlichen Dienstes verwendet werden müssen.

B.13.3. Schließlich ist die RTBF im Gegensatz zu dem, was in dem Gesetz vom 18. Juni 1930 « zur Gründung des nationalen belgischen Rundfunkinstituts (NBRI) » vorgesehen war, nicht bedingungslos von den Gemeindesteuern befreit. Der vorerwähnte Artikel 30, wie er vom Kassationshof ausgelegt wird, beschränkt sich darauf, das Besteuerungssystem der RTBF demjenigen des Staates gleichzustellen.

B.14. Somit konnte der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichstellung des Besteuerungssystems der RTBF mit dem des Staates vernünftigerweise als notwendig ansehen, um zu verhindern, dass die der RTBF übertragenen Aufträge des öffentlichen Dienstes durch die anderen Steuerbehörden geschuldeten Steuern beeinträchtigt würden.

B.15. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.16. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen der RTBF und den Wirtschaftsteilnehmern, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, einerseits und allen, die Gemeindesteuern schulden, andererseits herbeiführen.

B.17.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

Der Grundsatz der Gleichheit in Steuerangelegenheiten verbietet es dem Gesetzgeber nicht, gewisse Steuerpflichtige unterschiedlich zu behandeln, sofern der somit eingeführte Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen ist

B.17.2. Entgegen den Ausführungen der RTBF und der VRT sind die in der zweiten Vorabentscheidungsfrage genannten Personenkategorien ausreichend vergleichbar. Die RTBF übt die Rundfunk- und Fernsehtätigkeiten auf demselben Markt aus wie andere Wirtschaftsteilnehmer und zwar in einem Wettbewerbsumfeld. Außerdem ist sie Eigentümerin von Bürogebäuden auf dem Gebiet der Gemeinde Schaerbeek, wie es juristische Personen des privaten Rechts sein können.

B.18.1. Der in B.16 erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass die erwähnte erste Personenkategorie den öffentlichen

Rundfunk- und Fernsehdienst der Französischen Gemeinschaft Belgiens übernimmt, während die anderen Personenkategorien nicht mit einem solchen Auftrag betraut sind.

B.18.2. Im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 1960, es nämlich zu vermeiden, dass die der RTBF übertragenen Aufträge durch die anderen Steuerbehörden geschuldeten Steuern beeinträchtigt werden, ist es sachdienlich, ihr Besteuerungssystem im Bereich der Gemeindesteuern mit dem Besteuerungssystem des Staates in Anbetracht der Befreiungen, die er im steuerlichen Bereich genießt, gleichzustellen.

B.18.3. Schließlich hat die Gleichstellung des Besteuerungssystems der RTBF mit dem Besteuerungssystem des Staates im Bereich der Gemeindesteuern unter Berücksichtigung dessen, dass die anderen Rundfunk- und Fernseh-Wirtschaftsteilnehmer und allgemein juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümerinnen von Büros auf dem Gebiet der Gemeinde Schaerbeek sind, nicht die Verpflichtung haben, den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst in der Französischen Gemeinschaft sicherzustellen, keine unverhältnismäßigen Folgen für diese anderen juristischen Personen, da dieser Auftrag eine Vielzahl von Verpflichtungen mit sich bringt, die ihnen nicht obliegen.

B.19. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30 des Grundlagengesetzes vom 18. Mai 1960 über die belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalten verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 170 § 4 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul